



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA  
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA  
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

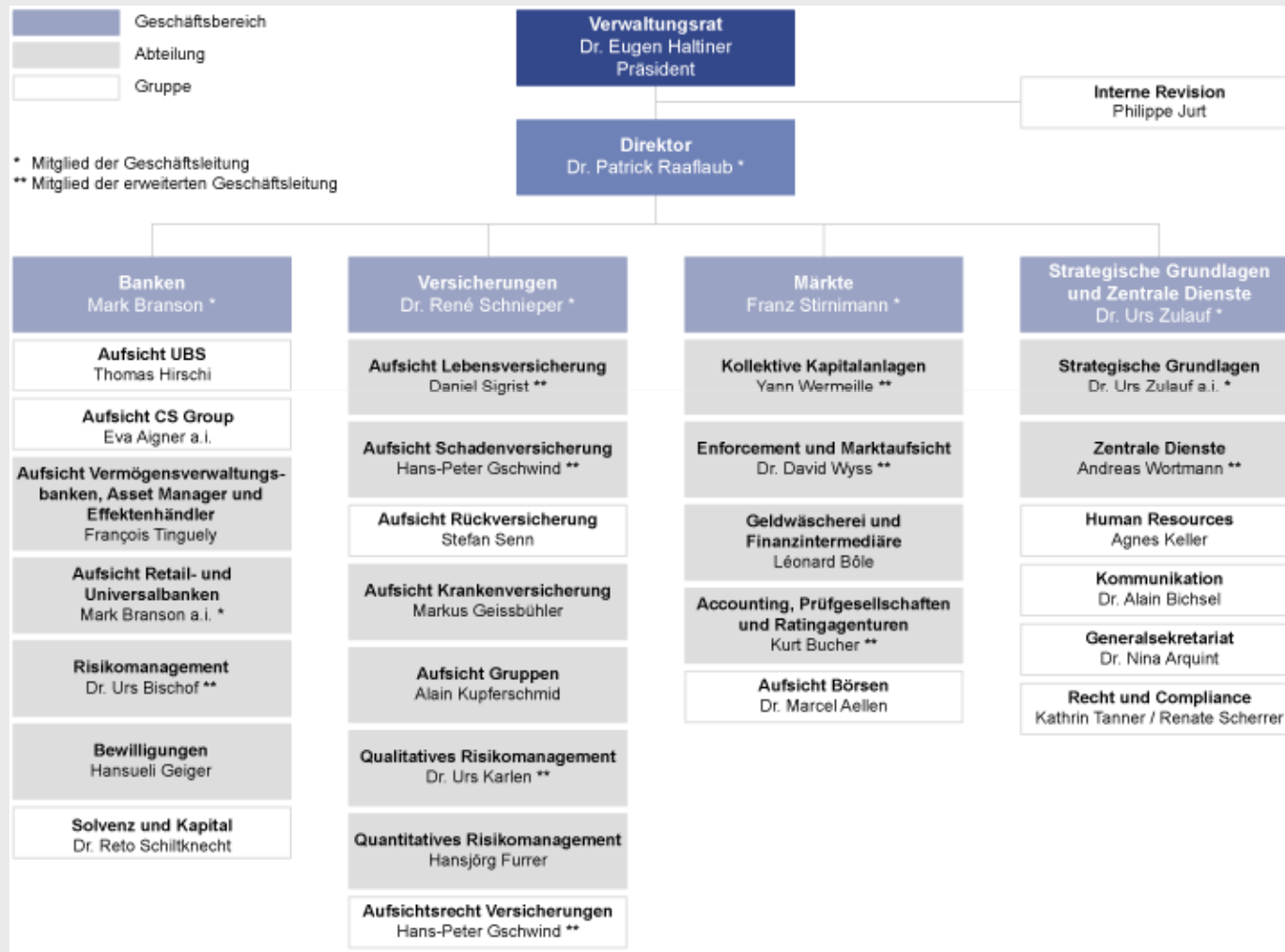
# Nouveautés aus Geldwäschereiverordnung und -rundschriften der FINMA

PD Dr. Sabine Kilgus, LL.M.,  
Rechtsanwältin, Verwaltungsrätin FINMA  
GwG-Kongress, Bern 2010

03. November 2010

- I. FINMA
- II. Neuerungen in der Geldwäschereibekämpfung
- III. Neuerungen durch die E-GwV-FINMA
- IV. Neuerungen durch das E-RS 2010/xy  
Finanzintermediation nach  
Geldwäschereigesetz

# I. FINMA (1)



# I. FINMA (2)



FINMA  
Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden:  
Prudentielle, inkl. GwG-Aufsicht

SNB (Art. 5 NBG)

FINMA  
Nur Bekämpfung der  
Geldwäscherei (+ ESBK für  
Casinos)

SRO  
Selbstregulierungs-  
organisation der Branche

direkte Aufsicht  
DUFI

- Banken
- Systembetreiber
- Effekthändler
- Börse/Marktaufsicht
- Versicherungsgesellschaften
- Kollektive Kapitalanlagen
- Pfandbriefbanken
- Prüfgesellschaften/Ratingagenturen

Übrige Finanzintermediäre  
gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG

# I. FINMA (3)



- Unterstellte Institute (Jahresbericht 2009)
  - 330 Banken (davon 158 ausl. beherrscht)
  - 68 Effekthändler (davon 30 ausl. beherrscht)
  - 3 Börsen, 2 börsenähnliche Einrichtungen und 41 ausl. Börsen anerkannt
  - 1343 Schweiz. Kollektive Kapitalanlagen (davon 566 nur für qualifizierte Anleger)
  - 5159 Ausländische Kollektive Kapitalanlagen (davon 4761 eurokompatibel [UCITS])
  - 70 Asset Manager für Schweiz. Kollektive Kapitalanlagen
  - 425 Vertriebsträger von ausl. Kollektiven Kapitalanlagen

# I. FINMA (4)



- 258 Versicherungsgesellschaften, davon
  - 25 Lebensversicherer (davon 4 ausl.)
  - 124 Schadensversicherer (davon 46 ausl.)
  - 69 Rückversicherer
  - 40 Krankenversicherer (Zusatzgeschäft)
- 12650 Registrierte Versicherungsvermittler
- 118 Prüfgesellschaften (davon 97 nur für GwG)
- 5 Ratingagenturen
- **11** Selbstregulierungsorganisationen (SRO GwG)
- **441** Direkt unterstellte Finanzintermediäre (DUFI)

## II. Neuerungen durch GwG (1)



- Einbettung der Überarbeitung der Geldwäschereiverordnungen und der Schaffung eines Rundschreibens in einen längeren Prozess:
- 1. Januar 2009: Inkrafttreten FINMAG
- 1. Februar 2009: Inkrafttreten revidiertes GwG
- Bereits 2008: Anpassung der Behördenverordnungen und SRO-Reglemente, inkl. VSB, an revidiertes GwG:
  - GwV-FINMA 1 (ex GwV-EBK)
  - GwV-FINMA 2 (ex GwV-BPV)
  - GwV-FINMA 3 (ex GwV-Kontrollstelle)
  - VBAF-FINMA (ex VB-GwG)
  - VSB 08

## II. Neuerungen durch GwG (2)



- Wichtigste Änderungen des GwG selbst:
  - Explizite Ausdehnung der Geldwäschereibekämpfung auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
  - Erweiterte Identifikationspflichten, z.B. auf Bevollmächtigte bei Kapitaleinzahlungskonti von juristischen Personen in Gründung
  - Risikoorientierter Überwachungsansatz: Verschärfungen und Erleichterungen für Bagatellfälle (Art. 7a GwG)
  - Transaktionsbezogener Überwachungsansatz
  - Meldepflichten bei Ablehnung Geschäftsbeziehung
  - Melderecht gemäss Art. 305<sup>ter</sup> StGB an Meldestelle
  - Anonymität des Meldenden
  - Lockerung des Informationsverbotes bei der Meldung
  - Verdeutlichung des Straf- und Haftungsausschlusses

## II. Neuerungen durch GwG (3)



- Änderungen bedingt durch das FINMAG:
  - Sanktionen gemäss FINMAG für alle Finanzintermediäre einheitlich (Art. 23-35 FINMAG)
  - Verschärfte Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen (Art. 44 ff. FINMAG)
  - Erweiterte innerschweizerische und internationale Amtshilfe
  - Neuregelung der Finanzierung durch FINMA-GebV für alle Finanzintermediäre und die SRO
  - Einheitlicher Rechtsschutz gegen Verfügungen der FINMA: Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (Ausnahmen: Amtshilfe und Übernahmeverfahren)

## II. Neuerungen durch GwG (4)



- Seit 1. Januar 2010:
  - Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrates über die Berufsmässigkeit im Finanzsektor (VBF) gemäss Art. 41 GwG
  - VBF regelt den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG:
  - Erfasste / ausgenommene Tätigkeiten
  - Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich (z.B. Hilfspersonen)
  - Berufsmässigkeit, Nichtanwendbarkeit bei untergeordneter oder akzessorischer Tätigkeit als Finanzintermediär
- Laufende Arbeiten 2010:
  - Fusion der jetzigen GwV-FINMA 1, 2 und 3 zur GwV-FINMA
  - Erlass eines Rundschreibens 2010/xy zur Auslegung der VBF (statt Unterstellungskommentar Kontrollstelle)

### III. E-GwV-FINMA (1)



- Publikation des Entwurfes mit Erläuterungsbericht: Juni 2010
- Verlängerte Vernehmlassung bis August 2010
- Fertigstellung aufgrund Vernehmlassung
- Verabschiedung durch Verwaltungsrat FINMA
- Inkrafttreten 1. Quartal 2011
- Konzept im Grundsatz unbestritten:
  - Allgemeiner Teil: Standards für alle Finanzintermediäre
  - Besondere Bestimmungen mit Präzisierungen für die einzelnen Finanzintermediäre
  - Insbesondere spezielle Bestimmungen für DUFİ
  - Beibehaltung des Anhangs der GwV-FINMA 1: Anhaltspunkte für Geldwäscherei

### III. E-GwV-FINMA (2)



- In der Vernehmlassung umstrittene Punkte:
  - Auswirkung der E-GwV-FINMA auf Reglemente der SRO: "Richtschnur", "Eckwerte"?
  - Einbindung des Versicherungssektors: SRO-SSV
- Wichtige Neuerungen, z.T. Verdeutlichungen gegenüber früher:
  - Konsequent risikoorientierter Ansatz gegenüber:
    - Vertragspartner
    - Wirtschaftlich Berechtigtem
    - Geschäftsart
    - Transaktion

### III. E-GwV-FINMA (3)



- Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsüberweisungen ins Ausland
- Regelungen für Vermögenswerte von geringem Wert, insbes. bei Kundenkarten und im Leasinggeschäft
- Verantwortung der Geschäftsführung für Geschäfte mit erhöhtem Risiko, inkl. Geschäftsbeziehungen für PEPs
- Bestimmungen für Delegation von Sorgfaltspflichten
- Bestimmungen über Gruppengesellschaften
- Bestimmungen über Zweigniederlassungen im Ausland
- Aufgaben der Geldwäschereifachstelle:
  - Schulung
  - Beratung

### III. E-GwV-FINMA (4)



- Eigener Teil für DUFI:
  - Angleichung an allg. Teil
  - Besonderheiten für die Identifikationspflichten bei börsenkotierten juristische Personen
  - Besondere Pflichten für börsenkotierte Investmentgesellschaften bezüglich ihrer Anteilseigner, sofern der Grenzwert für die Meldepflicht gemäss Börsengesetz erfüllt wird
  - Besondere Regelungen für Kassageschäfte, Geld- und Wertübertragungen und elektronisches Geld
  - Besondere Bestimmungen für Trusts und sonstige Personenverbindungen
  - Erleichterungen bei bestimmten Vertragspartnern:
    - beaufsichtigte Finanzintermediäre
    - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

## IV. E-RS-FINMA (1)



- E-RS 2010/xy: "Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz"
- Parallele Vernehmlassung im Sommer 2010
- Konkretisierung und Verdeutlichung der Verordnung über die Berufsmässigkeit (VBF) [anstelle des Unterstellungskommentars der Kontrollstelle]
- (Reine) Kasuistik, analog VBF, je nach Branche
- Einzelne wichtige Punkte, z.T. neu oder erstmals konkretisiert
- Einfügen von Beispielen zur Klärung umstrittener Punkte
- Nachfolgend wird eine Auswahl davon näher erläutert:

## IV. E-RS-FINMA (2)



- Finanzintermediation:
  - Nicht bei Nebentätigkeit zu sonstigem realen Geschäft oder Dienstleistung, z.B. akzessorischer Kreditgewährung
  - Nicht bei reiner Inkassotätigkeit
  - Nicht bei rein akzessorischer Vermögensübertragung
  - Keine konzerninterne Cash Pooling- oder Treasury-Gesellschaft, es sei denn, es würden Geschäfte mit Kunden (Dritten) einer Konzerngesellschaft getätigt (z.B. Factoring, Leasing etc.)
  - Hilfspersonen grundsätzlich nicht selber Finanzintermediär, bei Geld- oder Wertübertragungen jedoch nur bei exklusiver Tätigkeit für einen Finanzintermediär

## IV. E-RS-FINMA (3)



- Kreditgeschäft:
  - Unterstellung bei Vergabe verzinslicher Darlehen
  - Grundsätzlich Unterstellung von Handelsfinanzierungen, es sei denn, es sei nur eine akzessorische Nebentätigkeit
  - Kasuistische Betrachtung der akzessorischen Nebentätigkeit:
    - Kredit zw. Gesellschaft und Gesellschafter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Stiftung und Begünstigtem
    - Untergeordnete Bedeutung bei Warenkauf, z.B. Abzahlungskauf, Stundung, Direktleasing, Factoring (nicht mehr als 10% Gewinnanteil)
    - Garantien und Bürgschaften
    - Cash Pooling und Treasury im Konzern, sofern nicht Leistungen an Dritte

## IV. E-RS-FINMA (4)



- Zahlungsverkehr:
  - Grundsätzliche Unterstellung des Zahlungsverkehrs für Dritte, auch Lohnzahlungen
  - Unterstellung der Ausgabe von Zahlungsmitteln und Betreuung von Zahlungssystemen, unabhängig davon, ob in einem offenen oder geschlossenen Kreislauf
- Geld- und Wertübertragung
  - Unterstellung der Handelstätigkeit mit Banknoten, Münzen, Edelmetallen, Rohwaren
  - Effekten, inkl. Derivate auf Rohwaren und Metalle, unterliegen dem Börsengesetz, es sei denn Schwellenwert wird nicht erreicht
  - Unterstellung von Geldwechsel (Devisenhandel braucht ohnehin Bankbewilligung gemäss Art. 3a BankV)

## IV. E-RS-FINMA (5)



- Vermögensverwaltung
  - Unterstellung, wenn Vollmacht zur Vermögensdisposition
  - Keine Unterstellung bei
    - Blossem Weiterleiten von Aufträgen ohne Vollmacht
    - Reiner Anlageberatung
  - Unterstellung von Vermögensverwalter von schweiz. Kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG + Einhaltung von FINMA-RS 2009/1: Eckwerte zur Vermögensverwaltung
  - Unterstellung von Vermögensverwalter von ausl. Kollektiven Kapitalanlagen, sofern diese nicht einer GwG-Aufsicht unterliegen
  - Unterstellung von Investmentgesellschaften, die nicht unter das KAG fallen
    - Börsenkotiert
    - Nur für qualifizierte Anleger nach Art. 10 Abs. 3 KAG

## IV. E-RS-FINMA (6)



- Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten:
  - Grundsätzlich Unterstellung, ausgenommen:
    - Arbeitertitel
    - Führen des Aktienbuches und Aktienregisters ohne Aufbewahrung der Titel
- Sitzgesellschaften:
  - Unterstellung der Organe
  - Erläuterung und Definition von Sitzgesellschaft auf Anstalten, Trusts und sonstige Personenverbindungen
  - Schwierige, im Einzelfall zu klärende Abgrenzung zu
    - Operativer Gesellschaft
    - Holdinggesellschaft
    - Ideellen Gesellschaften und juristischen Personen

- Anwälte und Notare (1):
  - Keine Unterstellung bei Tätigkeit, die unter Art. 321 StGB fällt, sofern Anwalt/Notar freiberuflich tätig und im Anwaltsregister eingetragen ist
  - Soweit Kantone Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH zulassen, gilt die Anstellung bei einer bewilligten Anwalts-AG/GmbH als freiberufliche Tätigkeit
  - Keine freiberufliche Tätigkeit bei Arbeit für Treuhandgesellschaft
  - Unterstellung bei sog. akzessorischer, kaufmännischer Tätigkeit des Anwalts/Notars
  - Im Einzelfall zu klärende Abgrenzung analog zur VSB 03!
  - Escrow Agent (umstrittener Punkt):
    - Analog Abgrenzung anwaltliche/akzessorische Tätigkeit
    - Soweit für Abwicklung anwaltliches Fachwissen nötig ist, befreit

## IV. E-RS-FINMA (8)



- Anwälte und Notare (2):
  - Bei Gesellschaftsgründungen, Unterstellung, wenn Gelder weitergeleitet oder Aktien aufbewahrt werden, d.h. selber Finanztransaktionen ausgeführt werden
  - Aber: Keine Unterstellung von Notaren im Zusammenhang mit Grundstückkäufen bei berufsbedingten Finanztransaktionen:
    - Überweisung des Kaufpreises über Klientenabwicklungskonto
    - Ablösung von Hypotheken
    - Bezahlung der Steuern
    - Bezahlung des Maklers
    - Notwendige Zahlungen für Abwicklung Liegenschaftenerwerb
- Versicherungsvermittler, nur bei Entgegennahme/Weiterleitung von Geldern

## IV. E-RS-FINMA (9)



- Immobilienverwaltung:
  - Keine Unterstellung, soweit Zahlungen im Zusammenhang mit Verwaltung:
    - Inkassotätigkeiten (Mietzinse, Versicherungen)
    - Akzessorische Zahlungen für Eigentümer: Zins- und Amortisationszahlungen, Zahlungen von Werkdienstleistungen und öffentlichen Abgaben und Steuern, Löhne von Personal
  - Immobiliengesellschaft ist grundsätzlich Sitzgesellschaft
  - Keine Unterstellung des Immobilienhandels
  - Keine Unterstellung von Generalunternehmer
  - Unterstellung von Bautreuhänder, die Zahlungen vornehmen
- Keine Unterstellung bei hoheitlichem Handeln

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

[info@finma.ch](mailto:info@finma.ch)  
[www.finma.ch](http://www.finma.ch)